

Thesenpapier Asyl

Das Aufenthaltsgesetz von 2004 definiert seinen Zweck und sein Ziel in der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern „unter Berücksichtigung der Aufnahme und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.“ Diese elementaren Interessen sollten in Einklang gebracht werden mit der Erfüllung humanitärer Verpflichtungen. Sowohl 1949, als das deutsche Asylrecht geschaffen wurde, als auch in der Zeit nach 1990 herrschte so viel Realitätssinn, dass stets von einer überschaubaren Zahl von „politisch, rassistisch oder religiös“ verfolgten Menschen ausgegangen wurde, denen auf diese Weise ein Zugang zu vielen zivilisierten Ländern geöffnet werden sollte. Eine weit überwiegend wirtschaftlich motivierte Völkerwanderung unter heutigen Kommunikations- und Transportbedingungen lag außerhalb des Vorstellungsvermögens der gesetzgeberisch handelnden Verantwortungsträger.

Wenn auch massenhafte Flüchtlingsbewegungen nach Europa weder damals noch heute im nunmehr festgestellten Ausmaß absehbar gewesen sein mögen, so sehen die mittlerweile erfolgten gesetzlichen Regelungen auf Ebene der Europäischen Union ¹, aber auch das deutsche Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz ², keine Zuständigkeit der Bundeskanzlerin Merkel oder deutsche Alleingänge vor. Weder aus Gründen der Menschenwürde noch aus sonstigen humanitären Gründen. Die Bundesrepublik hat mit dem völkerrechtlich verbindlichen Dublin Übereinkommen Souveränitätsrechte abgegeben. Die einseitige Vorgehensweise der Bundeskanzlerin ist ein eindeutiger Vertragsbruch von EU Recht als auch von deutschem Recht. Daran ändert auch die Konsultation des österreichischen Bundeskanzlers nichts, der seinerseits sich am Bruch des EU Rechts beteiligt hat.

Diese Vertragsverletzung der Bundesregierung unter Kanzlerin Merkel stört nicht nur die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der EU sondern beeinträchtigt auch das Vertrauen der europäischen Bevölkerung in die zuverlässige Vertragstreue und Berechenbarkeit Deutschlands. Mit Recht befürchten die Briten, die dem Schengener Abkommen nicht beigetreten sind, dass die rechtswidrigen ausländerrechtlichen Maßnahmen der Bundesregierung Auswirkungen auf die innereuropäischen Freizügigkeitsbestimmungen haben: Alle entgegen den Völkerrechtsregelungen in die Bundesrepublik eingereisten illegalen Einwanderer fallen nach dreijährigem Aufenthalt unter die innereuropäische Reisefreiheit und können legal nach Großbritannien einreisen und sich dort aufhalten. Kanzlerin Merkel greift so unerlaubt und unerwünscht in die Souveränität anderer EU-Staaten ein. Dies wird über kurz oder lang das friedliche Zusammenleben der Völker in der Europäischen Union stören.

¹ Dublin-Verträge - Die Dublin-III-Verordnung 604/2013 vom 26.06.2013 ist am 19.07.2013 in Kraft getreten und legt die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens im EU-Raum fest

² Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004, neugefasst durch Bek. v. 25.2.2008 I 162, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 27.7.2015 I 1386 und das Asylverfahrensgesetz vom 26.06.1992, neugefasst durch Bek. v. 2.9.2008 I 1798, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 23.12.2014 I 2439

Die Souveränität eines Staates ist ein hohes Gut für die Bürger und Eckpfeiler des Völkerrechts, und darf diesen unter keinen Umständen genommen werden. In gleicher Weise darf bei der notwendigen Überprüfung des Grundrechts auf Asyl (Art. 16 a GG) der Wesensgehalt dieser Vorschrift nicht ausgehöhlt werden

Das politische und administrative Versagen der Bundesregierung und ihr hilfloses Agieren in der EU werden auf das Schärfste verurteilt. Die Folgen dieses Fehlverhaltens werden weittragende politische Auswirkungen haben. Diese werden Dimensionen annehmen, welche die politische Stabilität Deutschlands und Europas massiv und nachhaltig bedrohen und zerstören könnten. Eine Staatsschuldenkrise ist daran gemessen eine gut beherrschbare politische Problemlage. Kein Verantwortungsträger in Regierung und Parlament wird sich in Zukunft darauf berufen können, die hier angedeuteten Entwicklungen nicht vorhergesehen zu haben.

Es ist nicht die Aufgabe der Regierung und unserer Bundeskanzlerin sich bei allen Völkern dieser Welt beliebt zu machen und das Wohl des deutschen Volkes den Interessen anderer unterzuordnen.

Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, Ihre Kraft dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen, seinen Nutzen zu mehren, Schaden von ihm zu wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes zu wahren und zu verteidigen.

Frau Merkel verletzt aber mit ihrem fatalen Rettungs-Wahn ständig und massiv ihren Amtseid. Die deutschen Bürger beginnen das zu verstehen, wenn auch langsam und spät. Auch Regierungsverbündete der Kanzlerin, allen voran die heuchlerisch agierende CSU erkennen die Zeichen der Zeit und wenden sich von Ihr ab. Die weitreichenden Fehlentscheidungen von Frau Merkel werden in ihrer Dramatik mit jedem Tag deutlicher sichtbar, das Ende ihrer Kanzlerschaft und Neuwahlen geraten in Sichtweite.

Zur Entschärfung der Asyl-Problematik fordert der Landeverband Bayern deshalb folgende Maßnahmen:

1 Dauerhafte Sicherung aller nationalen Grenzen

Wir fordern die dauerhafte Aufrechterhaltung der Kontrollen an den deutschen Grenzen. Personen, die einen Asylantrag stellen wollen, sind von der Bundespolizei gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aufzuhalten und zurückzuweisen, anstatt sie geregelt einreisen zu lassen.

Gleichzeitig ist die Visumpflicht für die Länder des Westbalkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien) wieder einzuführen.

2 Konsequente Abschiebung anstatt Legalisierung und Bleiberecht für ausreisepflichtige Ausländer

Mit dem zum 01.08.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur „Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ hat die Bundesregierung außer einigen zu begrüßenden asylrechtlichen Klarstellungen in verfassungswidriger Weise die Weichen zur Legalisierung illegaler Einwanderung gestellt. Das Gesetz sieht ein neues Bleiberecht für Ausländer vor, die aufgrund stereotyp verlängerter Duldung mehrere Jahre in Deutschland verbracht haben (4 bis 8 Jahre). Wer als Ausländer seine Abschiebung lange genug abwenden kann, wird mit einer Aufenthaltserlaubnis belohnt!

Dieses Gesetz muss umgehend korrigiert und mit folgenden Forderungen ergänzt werden:

- die konsequente Abschiebung abgelehnter Asylbewerber
- die Verschärfung der Nichtanerkennungsregeln bei Straftaten von Asylbewerbern
- die Einschränkung des Asyl-Missbrauchs unter dem Deckmantel „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ (Altersbestimmung, Verschärfung der Nachzugsregelungen)

3 48-Stunden-Schnellverfahren

Solange die Voraussetzungen für die Asylbeantragung im Ausland noch nicht gegeben sind, müssen Asylanträge aus sicheren Herkunftsstaaten, sowie Anträge von Antragstellern, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, innerhalb von 48 Stunden beschieden werden. Des Weiteren müssen Asylanträge, die ohne urkundlichen Nachweis von Staatsangehörigkeit und Identität gestellt werden, als offensichtlich unbegründet oder unzulässig innerhalb derselben Frist abgelehnt werden.

4 Die ausnahmslose erkennungsdienstliche Erfassung von Asylbewerbern

Die aufgrund der Überlastung der Bundespolizei und deren veralteten Technik teilweise ausgesetzte erkennungsdienstliche Erfassung der Asylbewerber ist gesetzeswidrig und nicht hinnehmbar. Die Erfassung ist durch organisatorische Maßnahmen und einer bedarfsgerechten Aufstockung von Personal sicherzustellen, um Asyl- und Sozialhilfe-Missbrauch zu verhindern.

5 Ausweitung der sicheren Herkunftsstaaten

Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten nach § 29 a Asylverfahrensgesetz ist zu erweitern um alle Staaten, welche die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, es sei denn, einer dieser Staaten macht sich offenkundig schwerster Menschenrechtsverletzungen schuldig. Alternativ ist ein sicherer Herkunftsstaat jeder Staat mit einer Anerkennungsquote von unter 2 %.

Menschen aus sicheren Herkunftsländern können einen Anspruch auf politisches Asyl nicht geltend machen.

6 Einrichtung von Asylzentren

Wir fordern die Einrichtung zentraler Auffangzentren jenseits der Außengrenzen der EU, in nationaler Zuständigkeit oder EU- oder UNHCR- Verwaltung. Asylgesuche an unseren Grenzen werden abgewiesen und eine Einreise abgelehnt.

7 Sach- statt Geldleistungen

Als Sofortmaßnahme sind Leistungen für Asylbewerber ausschließlich als Sachleistungen zu gewähren; abgelehnte Asylbewerber erhalten Sachleistungen auf Dauer. Bargeld darf es erst nach Anerkennung des Asylantrages geben. Das gesamte übrige Anreizsystem ist umfassend abzubauen. Dazu erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen sollten ebenso schnell umgesetzt werden wie Parlamentsentscheidungen zu Eurorettungsaktionen.

8 Kürzung der jährlichen EU-Umlage

Durch das rechtswidrige Verhalten von EU-Mitgliedsländern werden Asylkosten in erheblichem Umfang nach Deutschland verlagert. Solange dieses rechtswidrige Verhalten andauert soll Deutschland seine jährliche EU-Umlage entsprechend kürzen und seine Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

Alle asylrechtsbedingten Kosten sind von den Ländern zu erstatten, aus denen die Immigranten eingereist sind. Soweit diese Vorgänge nicht aufklärbar sind, da etliche sichere Nachbarstaaten keine Personenerfassung durchführen, hat die EU Deutschland die insoweit aufgebürdeten Kosten zu erstatten. Dies erfolgt durch endgültige Verrechnung dieser Kosten mit deutschen EU-Beiträgen.

9 Beendigung der Heuchelei in der Flüchtlingspolitik der Großen Koalition

Die Große Koalition unter Bundeskanzlerin Angela Merkel hat die ungebremste Völkerwanderung von Millionen von Zuwanderern nach Deutschland zu verantworten. Dieser Großen Koalition gehört auch die CSU aus Bayern an.

Die CSU bekämpft öffentlich die Flüchtlingspolitik der Großen Koalition wie eine Oppositionspartei.

Die AfD fordert deshalb die CSU auf, aus der Großen Koalition auszutreten und so ihre Doppelzüngigkeit und Heuchelei gegenüber dem deutschen Volk zu beenden.